



Bezahlen



Einkaufen



Internethandel



Gesundheit



Reisen



Automobil



Immobilien



Frankreich-Tipps



Rechtsdurchsetzung

istintestod.com / Monkey Business Images



Hilft beim Unfall
mit Verkehrs-
teilnehmern aus
dem EU-Ausland

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Unfall im EU-Ausland

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Rat und Hilfe
für Verbraucher
in Europa



ECC-Net

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland



Finanziell unterstützt durch
die Europäische Union

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

INHALT

Das gehört ins Handschuhfach!	3
Welches Recht gilt?	4
Am Unfallort zu erledigen	5
Schadensregulierung	7
Ansprechpartner	9
Hilfreiche Auto-App	10
Ihre Notizen	11

Nach dem Autounfall einen kühlen Kopf bewahren und genau wissen, was zu tun ist? Das ist nicht einfach. Erst recht nicht, wenn der Unfall im Ausland passiert. Diese Broschüre informiert Sie über die notwendigen Schritte und gibt praktische Tipps.

Stand: Juni 2018

Der Inhalt gibt die Ansicht des EVZ Deutschland wieder und hierfür übernimmt es auch die Verantwortung. Es kann nicht angenommen werden, dass diese Broschüre den Ansichten der Europäischen Kommission und/oder der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA) oder einer anderen Einrichtung der Europäischen Union entspricht. Weder die Europäische Kommission noch die CHAFEA übernehmen Verantwortung für eine mögliche Verwendung dieser Broschüre.



DAS GEHÖRT INS HANDSCHUHFACH!

Dokumente, die Sie immer griffbereit haben sollten, wenn Sie mit dem Auto in Europa unterwegs sind:

DIE GRÜNE KARTE

Offiziell heißt sie „Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr“ und dient als Nachweis dafür, dass Ihr Fahrzeug haftpflichtversichert ist. Die Grüne Karte enthält Angaben zu

- Ihrer Versicherung (Kontaktdaten und Vertragsnummer)
- Ihrem Fahrzeug
- Ihrer Person

TIPP

Überprüfen Sie vor der nächsten Auslandsreise, ob Ihre Grüne Karte noch gültig ist. Die Karte erhalten Sie über das Internet oder telefonisch bei Ihrer Versicherung.

DER EUROPÄISCHE UNFALLBERICHT

Um einen Unfallschaden leichter aufnehmen zu können, gibt es einen europaweit einheitlichen Unfallbericht. Aufbau und Inhalt sind in allen Sprachen gleich; daneben gibt es auch zweisprachige Versionen. Obwohl nicht vorgeschrieben, ist es empfehlenswert, den Europäischen Unfallbericht zu verwenden, da er die Schadensregulierung erleichtert (ein dreisprachiges Exemplar zum Heraustrennen finden Sie in der gedruckten Broschüre).

The image shows a digital form titled 'VERKEHRUNFALLBERICHT' (European Accident Report). A magnifying glass is positioned over the 'FAHRZEUG A' (Vehicle A) section, which includes fields for 'Sachschäden an' (Damage to) and 'andere Fahrzeuge als' (Other vehicles as). The form is divided into sections for 'FAHRZEUG A' and 'FAHRZEUG B'.



WELCHES RECHT GILT?

Die Schadensregulierung ist zwar europaweit weitgehend vereinheitlicht, dennoch gibt es nationale Unterschiede: Zum Beispiel bei den Deckungssummen und dem Umfang der Schadensregulierung ...

DREI EUROPÄISCHE UNFALLBERICHTE

Im Mittelteil der gedruckten Broschüre finden Sie drei Europäische Unfallberichte, die Sie am besten gleich in Ihrem Handschuhfach verstauen: Für den Fall, dass Ihr Unfallgegner Französisch bzw. Englisch spricht, geben Sie ihm das Formular in der jeweiligen Sprache. Sie können dann das Formular auf Deutsch ausfüllen. So haben Sie beide einen Bericht zum Mitnehmen.

In der Regel richtet sich die Schadensregulierung nach dem Recht des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat. Aus welchem Land der Unfallgegner kommt und in welchem Land seine Versicherung ihren Sitz hat, ist daher meistens unerheblich.

Doch bekanntlich bestätigen Ausnahmen die Regel: Wenn alle in den Unfall verwickelten Fahrzeuge in Deutschland versichert sind, kann auch bei einem Unfall in einem anderen EU-Land deutsches Recht zur Anwendung kommen.

ANDERE LÄNDER, ANDERE SITTEN

Was man vorschriftsmäßig im Auto mit sich führen muss, ist in den Ländern der EU noch immer sehr unterschiedlich. So schreiben z. B. Estland und Litauen einen Feuerlöscher vor. In Kroatien müssen Ersatzglühlampen für die Scheinwerfer an Bord sein.

Immer mit dabei haben sollten Sie ein Warndreieck, eine Warnweste und einen Erste-Hilfe-Koffer. Denn diese Dinge sind in fast allen EU-Ländern Pflicht. Beachten Sie, dass Sie in einigen Ländern eine Warnweste pro Person mitführen müssen (z. B. Tschechien). Vergessen Sie also nicht, sich vorab über die Vorschriften Ihres Reiselandes zu informieren und sich entsprechend auszurüsten. Die Bußgelder können – je nach Land – sehr hoch ausfallen.

Einen Überblick darüber, was Sie auf Reisen im europäischen Ausland dabei haben sollten, gibt auch unsere kostenlose App „Mit dem Auto ins Ausland“ – mehr Infos hierzu auf Seite 10.

AM UNFALLORT ZU ERLEDIGEN



- ✓ Schreiben Sie die **Kontakt Daten des Unfallgegners** auf, so wie sie auf der grünen Versicherungskarte stehen (Anschrift des Fahrers und der Versicherung, Versicherungsnummer, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs ...). Falls keine Versicherungskarte vorliegt, bitten Sie den Unfallgegner um Vorlage eines Ausweisdokumentes und um den Namen der Versicherung. Will er diese nicht nennen, notieren Sie sich auf jeden Fall das Kennzeichen. So können Sie die gegnerische Versicherung immer noch über den Zentralruf der Autoversicherer (Seite 9) auffindig machen.
- ✓ Notieren Sie sich die **Namen und Adressen von Unfallzeugen**.
- ✓ Jeder Unfallbeteiligte füllt einen **Unfallbericht** aus. Lassen Sie Ihren Bericht vom Unfallgegner unterzeichnen. Zwingen können Sie ihn allerdings nicht dazu. Ebenso wenig kann man das von Ihnen verlangen. Unterzeichnen Sie nur, wenn Sie alles verstehen und mit den Angaben einverstanden sind. Ansonsten sollten Sie nur Ihr Formular unterschreiben.
- ✓ Falls Ihr Unfallgegner überhaupt nicht kooperativ ist: **Schalten Sie die Polizei ein**. Notieren Sie nichtsdestotrotz alle oben genannten Angaben auf dem Unfallbericht.
- ✓ Wenn Sie mit einem **Mietwagen** unterwegs sind, rufen Sie immer die Polizei! Dies wird in den meisten Mietverträgen so verlangt. Ist die Polizei nicht bereit einen Unfall aufzunehmen, sollten Sie sich das bestätigen lassen und Ihre Autovermietung umgehend informieren.

WICHTIGE TIPPS ZUM AUSFÜLLEN DES UNFALLBERICHTS

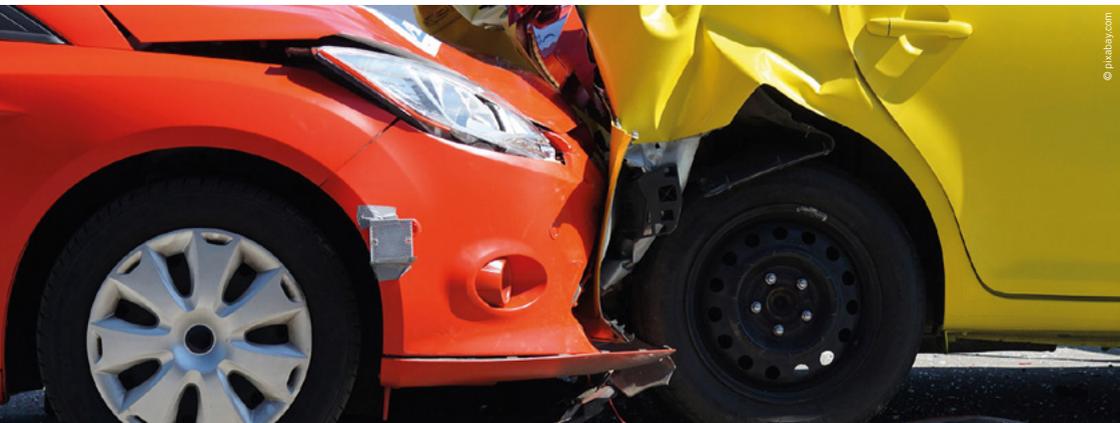
- Nehmen Sie sich beim Ausfüllen des Berichts Zeit, insbesondere bei der mittleren Spalte. Hier wird der Unfallhergang rekonstruiert. Kreuzen Sie zutreffende Kästchen an. Da die Versicherung später anhand des Berichts die Schuldfrage und damit auch die Haftung der Unfallbeteiligten klären wird, sind diese Angaben sehr wichtig.
- Trifft keiner der vorgegebenen Umstände zu, sollten Sie auch nichts ankreuzen. Wurde der Bericht nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, kann Ihnen eventuell zu Unrecht die Schuld am Unfall angelastet werden. Nutzen Sie das Feld „Bemerkungen“, falls es Meinungsverschiedenheiten mit dem Unfallgegner gibt.
- Vergessen Sie auf keinen Fall, die Anzahl der angekreuzten Kästchen zu notieren. Machen Sie vielleicht sogar ein Foto von Ihrem Bericht. So vermeiden Sie, dass der Unfallgegner ihn zu Ihrem Nachteil verändert.
- Der Unfallbericht sollte auch bei **kleineren Kratzern oder Dellen** ausgefüllt werden.
- Machen Sie Fotos vom Unfallort und den beteiligten Fahrzeugen.

GUT ZU WISSEN

Sind nur Blechschäden entstanden, nimmt die Polizei den Unfall in vielen EU-Ländern nicht auf.

Sie sprechen nicht die Sprache des anderen Fahrers? Keine Panik ...

Der Unfallbericht wurde europaweit vereinheitlicht. Ihre Versicherung kann die Angaben des Unfallgegners somit leicht nachvollziehen. Ihre „Bemerkungen“ dürfen Sie ruhig auf Deutsch eintragen. Natürlich kann jeder Beteiligte auch zwei Berichte in seiner Sprache ausfüllen und unterschreiben.





SCHADENSREGULIERUNG

Das europäische Schadenersatzsystem

Die Abwicklung von Autounfällen im Ausland wurde europaweit vereinfacht. So haben Geschädigte auch im eigenen Land über einen Repräsentanten des ausländischen Versicherers die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Unfallmeldung an die Versicherung

Wenn Sie gegen den Unfallgegner Forderungen geltend machen möchten, kontaktieren Sie den Schadensregulierungsbeauftragten der ausländischen Versicherung. Melden Sie auch Ihrer eigenen Versicherung so schnell wie möglich den Unfall und schicken Sie ihr eine Kopie des Unfallberichts sowie weitere Unterlagen zu.

DAS VERFAHREN IN DREI SCHRITTEN

Der Schadensregulierungsbeauftragte

Jedes Versicherungsunternehmen hat einen Schadensregulierungsbeauftragten in allen EU-Mitgliedstaaten benannt, der im Auftrag der Versicherung die Schadenersatzansprüche bearbeitet. Beim **Zentralruf der Autoversicherer** kann man den zuständigen Beauftragten erfragen (Seite 9). Ihre Versicherung oder Sie selbst können Ihren Antrag auf Entschädigung bei diesem Beauftragten einreichen. Der Antrag beinhaltet unter anderem den Unfallbericht, einen Kostenvoranschlag für die Reparatur und – falls vorhanden – auch ein Sachverständigengutachten.

Das Entschädigungsangebot

Die Versicherung des Unfallgegners oder dessen Regulierungsbeauftragter muss Ihnen **innerhalb von drei Monaten** nach Einreichen des Entschädigungsantrags mit allen erforderlichen Unterlagen entweder den Schaden regulieren oder ein Entschädigungsangebot unterbreiten.

GUT ZU WISSEN

Dürfen Sie Ihr Fahrzeug auf eigene Faust reparieren (lassen)?

Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie besser abwarten, bis Sie grünes Licht von der Versicherung haben.

Die Entschädigungsstelle

Für den Fall, dass

- die ausländische Versicherung des Unfallgegners keinen Regulierungsbeauftragten in Deutschland benannt hat,
- die Versicherung innerhalb von drei Monaten nicht angemessen auf den Entschädigungsantrag reagiert hat oder
- das gegnerische Unfallfahrzeug nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann,

können Sie sich an den Verein für Verkehrsofferhilfe e. V. wenden (Seite 9). Diese Entschädigungsstelle muss innerhalb von zwei Monaten tätig werden. Aber beachten Sie, dass Sie sich nicht mehr an die Entschädigungsstelle wenden können, wenn Sie bereits rechtliche Schritte eingeleitet haben.

EINIGE TIPPS

Falls Sie selbst den Unfall verursacht haben:

Dann melden Sie diesen am besten gleich telefonisch Ihrer Versicherung und reichen Sie alle Unterlagen so schnell wie möglich nach. Der Unfallgegner wird normalerweise vom Regulierungsbeauftragten Ihrer Versicherung in seinem Heimatland entschädigt.

Wenn Sie in Deutschland in einen Verkehrsunfall mit einem Fahrer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat verwickelt wurden:

Dann können Sie sich entweder direkt an den deutschen Beauftragten der Versicherung des Unfallgegners wenden oder im Rahmen des Grüne-Karte-Systems an das „Deutsche Büro Grüne Karte e. V.“.



ANSPRECHPARTNER

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Bahnhofplatz 3

77694 Kehl

Tel.: +49 (0) 7851 991 48 0

@ info@cec-zev.eu

www.evz.de

Deutsches Büro Grüne Karte e. V.

Wilhelmstr. 43 / 43 G

10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 / 2020 5757

@ dbgk@gruene-karte.de

(allgemeine Anfragen)

www.gruene-karte.de

Verkehrsofferhilfe e. V.

Wilhelmstr. 43 / 43 G

10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 20 20 5858

@ voh@verkehrsofferhilfe.de

www.verkehrsofferhilfe.de

Zentralruf der Autoversicherer

Gibt Auskunft zur Versicherung des Unfallgegners sowie zum zuständigen Schadensregulierungsbeauftragten.

Tel.: 0800 25 026 00

Tel.: +49 (0) 40 300 330 300

(für Anrufer aus dem Ausland)

www.zentralruf.de

Europaweite Notrufnummer 112

Unter dieser europaweit einheitlichen Nummer können wichtige Notrufdienste wie Feuerwehr, Polizei und auch Krankenwagen von den Fest- und Mobilfunknetzen in allen EU-Mitgliedstaaten gebührenfrei angerufen werden.

Bürgerservice Auswärtiges Amt

Auskünfte und Unterstützung im Umgang mit den Behörden im Ausland gibt der Bürgerservice des Auswärtigen Amtes.

Aus dem Ausland:

Tel.: +49 (0) 30 1817 2000

@ buergerservice@diplo.de



Mit dem Auto ins Ausland

*Eine kostenlose App des Europäischen
Verbraucherzentrums Deutschland*

**Rechtliche Infos
& praktische Tips**
für alle EU-Länder,
Schweiz, Norwegen
und Island

Informationen zum richtigen Verhalten bei Autounfällen enthält unsere App „Mit dem Auto ins Ausland“.

Wie ist eine Unfallstelle abzusichern? Wann muss die Polizei verständigt werden? Und wie lauten die Notrufnummern in meinem Urlaubsland?

Damit Sie bei solchen Fragen gut vorbereitet sind und am Unfallort nicht ratlos dastehen, hat das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland eine App entwickelt, die für jedes EU-Land, Island, Norwegen und die Schweiz passgenaue Informationen bereithält.

Die App informiert aber nicht nur über Unfälle, sondern auch über Verkehrsregeln und Besonderheiten auf den Straßen. So werden etwa Verkehrsschilder erklärt, Mautgebühren und Kraftstoffbezeichnungen genannt oder das für das jeweilige Land vorgeschriebene Zubehör aufgelistet.

Die App „Mit dem Auto ins Ausland“ gibt es für Smartphone und Tablet. Sie ist kostenlos und funktioniert offline. Einmal heruntergeladen, bietet sie jederzeit und überall vollen Funktionsumfang – unabhängig von der Netzqualität vor Ort.



Rat und Hilfe für Verbraucher in Europa



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

 Bahnhofsplatz 3 | 77694 Kehl

 +49 (0) 78 51 / 99 14 80

 info@cec-zev.eu

*Wir sind für Sie telefonisch und vor Ort
erreichbar. Dienstags bis donnerstags
von 9 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr.*

www.evz.de

★ Kehl

★ Standorte des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren



Unter dem Dach des

**Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.**

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Finanziell unterstützt durch
die Europäische Union

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. | Bahnhofsplatz 3 | 77694 Kehl • Tel.: +49 (0) 78 51 / 991 480 • Fax: +49 (0) 78 51 / 99 14 811
E-Mail: info@cec-zev.eu • Web: www.cec-zev.eu • Stand: Juni 2018

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen Überblick über wesentliche Problem- und Themenfelder bieten. Für die Richtigkeit der in dieser Broschüre enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

© Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 370391; Vorstand: Dr. Martine Mériageu